



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 9/16

**MA 2, Nebenbeschäftigungen
der Bediensteten der Stadt Wien**

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung. Die Grundlage für die Prüfung war eine der Thematik entsprechende Auswertung der Magistratsabteilung 2 aus einer Personaldatenbank.

Es zeigten sich Verbesserungspotenziale in der Administration der Nebenbeschäftigungen in der Personaldatenbank sowie hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtet z.B. die regelmäßige Einforderung von Leermeldungen als sinnvolle Maßnahme, die einerseits zur Bewusstseinsbildung beiträgt und andererseits eine Sensibilisierung unter anderem auch für Korruptionsprävention bewirken kann.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
2.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung.....	7
2.2 Benchmark sonstiger österreichischer Regelungen	8
2.3 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien	11
2.4 Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen	12
3. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen	13
4. Vorgangsweise bei der Prüfung.....	14
4.1 Abgrenzung des Prüffeldes	14
4.2 Prüfungsablauf	15
4.3 Erklärungen zur Auswertung aus der Personaldatenbank.....	15
5. Weitere Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien	16
5.1 Nebenbeschäftigungen und Delegationen.....	16
5.2 Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen	16
6. Prüfung der Nebenbeschäftigungen in den einzelnen Dienststellen.....	17
6.1 Nicht gemeldete Nebenbeschäftigungen	18
6.2 Zeitaufwand für Nebenbeschäftigungen	18
6.3 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in den Dienststellen	19
6.4 Unpräzise Angaben	20
6.5 Entsendung von Bediensteten - Delegation	21
6.6 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank.....	21
6.7 Evaluierung der zentralen Datenerfassung.....	22
6.8 Zuständigkeit der Dienststelle.....	22
6.9 Anstellung nach kollektivvertraglichen Bestimmungen	23
6.10 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben.....	23
7. Schlussbemerkung	23
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BDG 1979.....	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DG	Dienstgeber
DO 1994	Dienstordnung 1994
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
gem.....	gemäß
GOM.....	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
html.....	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
KA.....	Kontrollamt
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
leg.cit.	legis citatae
lit.....	litera
lt.....	laut
MD	Magistratsdirektion
NÖ	Niederösterreich
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch

u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
VBG 1948.....	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VIPer.....	Verwaltung integrierter Personaldaten
W-BedSchG.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
W-PVG	Wiener Personalvertretungsgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Hutterer/Rath, Dienst- und Besoldungsrecht der Wiener Gemeindebediensteten, 3., neu überarbeitete Auflage (2014), Lexis Nexis Verlag, Wien

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Meldung von Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Grundlage einer Datenauswertung der Magistratsabteilung 2 die gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien einer Prüfung. Um die ordnungsgemäße Abwicklung im Zusammenhang der Nebenbeschäftigungen zu überprüfen, wurde die Erhebung in anderen Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Unternehmungen der Stadt Wien (s.a. Prüfung der Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten der Teilunternehmungen "Krankenanstalten der Stadt Wien" und "Pflegeheime der Stadt Wien" KA II - KAV-5/07) und Unternehmen sowie nahestehende Institutionen der Stadt Wien.

Die Erhebungen erfolgten im Jahr 2014 und nach einer Unterbrechung im Jahr 2015. Durch die Unterbrechung konnten zwei zeitlich klar unterschiedliche Betrachtungstermine miteinander verglichen werden.

1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfbefugnis für diese Prüfung war in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung

2.1.1 Gemäß DO 1994 bzw. VBO 1995 fallen unter den Begriff Nebenbeschäftigung jene Tätigkeiten, "die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinen Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ist".

Darüber hinaus darf "der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte". Bei Vertragsbediensteten ist explizit festgelegt, dass "wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt", ein wichtiger Grund vorliegt und die Gemeinde zur Entlassung berechtigt ist.

Beamtinnen bzw. Beamte sowie Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes dem Magistrat der Stadt Wien unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Nebenbeschäftigung und der hierfür erforderliche Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

2.1.2 Gemäß GOM wurde mit Wirksamkeit 1. August 2007 die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung nach der DO 1994 und der VBO 1995, von der Magistratsabteilung 2 den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen. Die Administration der Nebenbeschäftigungen erfolgte seither von der jeweiligen Dienststelle und liegt somit auch ausdrücklich in deren Verantwortung.

Diese Änderung war nach Angabe der Magistratsabteilung 2 erforderlich, weil eine Beurteilung über eine mögliche Befangenheit hinsichtlich einer Nebenbeschäftigung besser von der jeweiligen Dienststellenleitung getroffen werden kann.

Von der Übertragung ausgenommen wurden Bedienstete mit Sonderaufgaben (§ 9 GOM) und abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen. Nur in diesen Ausnahmefällen und in Fällen, wo Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter selbst einer Nebenbeschäftigung nachgehen (§ 3 GOM), erfolgte die Administration unverändert über die Magistratsabteilung 2.

2.1.3 Gemäß W-PVG hat die Personalvertretung bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung mitzuwirken.

2.1.4 Zusätzlich zu den Bestimmungen der DO 1994 bzw. der VBO 1995 ist für Mitarbeitende des Stadtrechnungshofes Wien auch § 3 Abs 1 des 1. Anhanges der GOM zu beachten. Demnach ist den Prüforgane jede Mitwirkung bei einer Rechnungs- oder Kassenführung der Gemeinde, einer ihrer Prüfung unterliegenden Unternehmung oder Einrichtung verboten und sie dürfen auch Organen solcher Unternehmungen und Einrichtungen nicht angehören. Da jede Mitwirkung bei einer Rechnungs- oder Kassenführung bzw. das Angehören zu einem Organ umfasst ist, ist in diesem Bereich auch eine unentgeltliche Tätigkeit verboten.

2.2 Benchmark sonstiger österreichischer Regelungen

Im Weiteren wurden die österreichischen Regelungen auf Bundesebene sowie anhand eines ausgewählten Beispiels (Niederösterreich) auf Landesebene dargestellt. Anzumerken ist, dass dabei keine großen Unterschiede zur Wiener Rechtslage festzustellen waren.

2.2.1 Nach § 56 Abs 1 BDG 1979, der gem. § 5 VBG 1948 auch für Vertragsbedienstete des Bundes gilt, ist Nebenbeschäftigung jene Beschäftigung, die die öffentlich Bediensteten außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit aus-

üben. Mit anderen Worten handelt es sich dabei um jede Beschäftigung für einen anderen Dienstgeber als den Bund. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich zulässig.

In folgenden Fällen darf die Nebenbeschäftigung gem. § 56 Abs 2 BDG 1979 jedoch nicht ausgeübt werden:

- Die öffentlich Bediensteten werden durch die Nebenbeschäftigung an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert,
- die Nebenbeschäftigung ruft die Vermutung ihrer Befangenheit hervor,
- die Nebenbeschäftigung gefährdet sonstige wesentliche dienstliche Interessen.

Die öffentlich Bediensteten müssen eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung oder die Änderung einer solchen gem. § 56 Abs 3 BDG 1979 ihrer Personalstelle melden. Eine Nebenbeschäftigung gilt als erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

Für Vertragsbedienstete kann die Ausübung einer hinderlichen oder unzulässigen Nebenbeschäftigung als schwere Dienstpflichtverletzung überdies einen Entlassungsgrund nach § 34 Abs 2 lit e VBG 1948 darstellen.

2.2.2 Laut NÖ Landes-Bedienstetengesetz, das auf die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Land Niederösterreich anzuwenden ist, ist gem. § 39 Abs 1 eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die Bedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben.

Gemäß § 39 Abs 2 leg.cit. dürfen die Bediensteten keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Die Behörde kann eine Nebenbeschäftigung, die dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Sonderurlaubs widerspricht, untersagen.

Gemäß § 39 Abs 3 leg.cit. haben die Bediensteten der Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

Gemäß § 39 Abs 4 leg.cit. ist eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts jedenfalls zu melden. Weiters bedarf gem. § 39 Abs 5 leg.cit. die außergerichtliche Abgabe von Sachverständigengutachten der Bediensteten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Gemäß § 90 Abs 2 Z 5 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes liegt bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen ein wichtiger Grund, der das Land zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, insbesondere gegenüber Bediensteten vor, *"die eine Nebenbeschäftigung ausüben, die dem Anstand widerstreitet oder die Vermutung einer Befangenheit hervorruft, sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet oder die sie an der vollständigen oder genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten hindert, und sie diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgeben"*.

2.2.3 Neben den österreichischen Benchmarks wurde auch einer aus Deutschland eingeholt. Auffällig im Vergleich zu den dargestellten österreichischen Regelungen ist, dass im Freistaat Sachsen wesentliche umfangreichere Regelungen als in Österreich bestehen. So beschäftigen sich §§ 101 bis 110 des Sächsischen Beamtengesetzes mit der Thematik von Nebentätigkeiten. Weiters besteht aufgrund einer Verordnungsermächtigung in § 109 leg.cit. eine *Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen*, die ihrerseits 14 Paragraphen umfasst.

Nebentätigkeit wird gem. § 101 des Sächsischen Beamtengesetzes als die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung definiert. Nebenamt ist ein nicht zu

einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrzunehmen ist. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht in einem Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird und kein öffentliches Ehrenamt darstellt.

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen jedoch anzeigepflichtig, auch eine teilweise oder gänzliche Untersagung ist möglich.

In der genannten Verordnung wird entsprechend der Verordnungsermächtigung insbesondere geregelt

- *"ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene oder ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,*
- *unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie, ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist, wobei das Entgelt pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens oder der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung festgelegt werden kann".*

2.3 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien

2.3.1 Die Arbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist in der DO 1994 bzw. VBO 1995 geregelt. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist die Normalarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Bedienstete mit 40 Wochenstunden festgelegt. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann an Stelle einer fixen Arbeitszeit auch eine gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Bei dieser Arbeitszeiteinteilung können die Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Blockzeit - in der jedenfalls Dienst zu versehen ist - selbst bestimmen.

Weiters können Bedienstete der Stadt Wien bei Bedarf oder auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

2.3.2 Die Arbeitszeitgestaltung von den Bediensteten der Stadt Wien ist im W-BedSchG geregelt. Darin ist u.a. festgelegt, dass innerhalb des für die Tagesarbeitszeit vorgesehenen Rahmens von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit bezogen auf einen Zeitraum von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden darf nicht überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit Ausnahmeregelungen möglich sind.

2.4 Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen

Gemäß der DO 1994 bzw. der VBO 1995 wird ein schriftlicher Antrag der bzw. des Bediensteten um Kenntnisnahme der beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich gestellt. Im Antrag ist insbesondere Tätigkeit, durchschnittlicher Zeitaufwand, Beginn bzw. Dauer der Nebenbeschäftigung, deren zeitliche Lagerung, bei welcher Organisation u.dgl. die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, anzugeben. In der Abwicklung ist darauf zu achten, dass die Meldungen so präzise erstattet werden, dass - unabhängig von den Zuständigkeiten für die Bearbeitung bzw. Entscheidung - eine ausreichende dienstrechtliche Beurteilung gewährleistet werden kann und bei unpräzisen Meldungen eine Ergänzung abzuverlangen ist. Die Meldepflicht einer Nebenbeschäftigung besteht auch dann, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung während eines Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes, eines Karenzurlaubes, einer (Eltern-)Karenz, einer Dienstfreistellung oder während der Zeit der Enthebung vom Dienst beabsichtigt ist.

Kommt die Dienststelle bei ihrer Überprüfung zur Ansicht, dass etwas gegen einen in der DO 1994 genannten Verbotstatbestand verstößt, wären die maßgeblichen Unterlagen unverzüglich der Magistratsabteilung 2 zu übermitteln. Diese hat in diesen Fällen aufgrund der Meldung der bzw. des Bediensteten und einer Darstellung, aufgrund welcher Tatbestände und genauen Umstände die Dienststelle zu ihrer Auffassung gekom-

men ist, zu entscheiden. Bei einem in der VBO 1995 genannten Verbotstatbestand hat die jeweilige Dienststelle entsprechend tätig zu werden.

Der Antrag wird von der Dienststellenleitung bzw. in den oben genannten Ausnahmefällen von der Magistratsabteilung 2 geprüft und zur Kenntnis genommen oder untersagt. Nach der Beurteilung wird der bzw. die Bedienstete über das Ergebnis informiert und im Fall einer Kenntnisnahme die Eingabe der Nebenbeschäftigungsdaten in eine Personaldatenbank von der jeweiligen genehmigungsbefugten Abteilung durchgeführt. Darin sind "Beginn-Datum", "Beschäftigungsart", "Tätigkeit", "Zeitaufwand" und "Datum der Kenntnisnahme bzw. Untersagung" als "Mussfelder" einzutragen. Die Felder "Zeitlagerung" und "Dienstgeber" sind jedoch nicht verpflichtend einzutragen.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 2 wird bei neu aufgenommenen Bediensteten generell im Zuge des Aufnahmeverfahrens mittels eines Personalfragebogens auf die Meldepflicht im Fall einer Nebenbeschäftigung hingewiesen. Entsprechend der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen wird geprüft, ob Untersagungsgründe wie z.B. die Behinderung an der genauen Diensterfüllung und/oder eine Befangenheitsvermutung vorliegen.

3. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien erstellte die Magistratsabteilung 2 zum Stichtag 7. Jänner 2014 eine Auswertung aus einer Personaldatenbank über alle im Magistrat der Stadt Wien beschäftigten Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet haben. Darin war u.a. der Name, die Anzahl, die Art und das zeitliche Ausmaß der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen enthalten. Diese diente u.a. auch als Grundlage für die Auswahl der Stichprobe für die Einschau in die Personalunterlagen. Wie bereits erwähnt, wurden in die Prüfung die Unternehmungen nicht einbezogen.

Dieser Auswertung war zu entnehmen, dass zum o.a. Stichtag von den insgesamt rd. 27.000 Bediensteten der 61 einbezogenen Organisationseinheiten rd. 2.700 Bedienstete einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen nachgingen. Das entsprach ei-

nem Anteil in der Höhe von rd. 10 %. Insgesamt wurden rd. 3.400 Nebenbeschäftigungen gemeldet und von der jeweiligen Dienststellenleitung zur Kenntnis genommen. Weiters war daraus zu erkennen, dass rd. jede bzw. jeder zehnte Bedienstete einer Nebenbeschäftigung nachging sowie von diesen Bediensteten rd. jede bzw. jeder Vierte mehr als eine Nebenbeschäftigung hatte.

4. Vorgangsweise bei der Prüfung

4.1 Abgrenzung des Prüffeldes

Für seine gegenständliche Prüfung hatte der Stadtrechnungshof Wien im ersten Prüfungsschritt die von der Magistratsabteilung 2 übermittelte Auswertung der Personaldatenbank stichprobenartig auf Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten geprüft.

In einem weiteren Prüfungsschritt wurde anhand der Auswertung der prozentuelle Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigung im Verhältnis des im Rechnungsabschluss 2014 ausgewiesenen ständigen Personals der jeweiligen Dienststelle errechnet. Der Anteil an Nebenbeschäftigten pro Dienststelle betrug zwischen rd. 2 % und rd. 46 %. Dieser prozentuelle Wert diente u.a. auch als Grundlage für die Auswahl der Stichproben für die Einschau in die Personalunterlagen.

Ein weiteres Kriterium bei der Auswahl der Stichprobe war, dass zumindest eine Magistratsdienststelle aus jeder Geschäftsgruppe in eine nähere Prüfung einbezogen wurde.

Wenngleich die Vollziehung über die Bestimmungen der Nebenbeschäftigungen den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen wurde, erklärte sich die Magistratsabteilung 2 als Fachdienststelle in Personalangelegenheiten bereit, sich für die Umsetzung der Empfehlungen notwendigen Maßnahmen, bei den betroffenen Dienststellen einzusetzen.

Die Erkenntnisse daraus werden im vorliegenden Bericht unter dem Kapitel "Prüfung der Nebenbeschäftigungen in den einzelnen Dienststellen" noch detailliert ausgeführt.

4.2 Prüfungsablauf

Grundlage für die Prüfungshandlungen der Auswertung der Personaldatenbank und unmittelbaren Prüfungshandlungen in den ausgewählten Dienststellen bildeten u.a. Internetrecherchen über diverse sogenannte "Suchmaschinen", Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen. Weiters wurden auch interne Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. im magistratsinternen Intranet, durchgeführt.

Die daraus resultierenden Ergebnisse wurden mit der Auswertung aus der Personaldatenbank ausgewiesenen Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Neben den festgestellten Abweichungen wurden auch sonstige sich ergebende Auffälligkeiten vom Stadtrechnungshof Wien bei der Magistratsabteilung 2 hinterfragt.

Ebenso wurden in den geprüften Einrichtungen die resultierenden Ergebnisse den in den einzelnen Personalunterlagen enthaltenen Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Daraus aufgetretene Fragen wurden mit den jeweiligen Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationen bzw. den Personalverantwortlichen behandelt. Weiters wurde auch die Vorgangsweise bzgl. der Meldung und Kenntnisnahme bzw. Untersagung von Nebenbeschäftigungen erhoben, wobei auch diesbezüglich stichprobenweise in die Personalunterlagen Einsicht genommen wurde und vertiefende Erhebungen in Einzelfällen erfolgten.

4.3 Erklärungen zur Auswertung aus der Personaldatenbank

4.3.1 In der Personaldatenbank werden von jeder bzw. jedem Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet haben, u.a. die Personalnummer, Dienststelle, Name, Bedienstetenkategorie, Beginn der Nebenbeschäftigung, Nebenbeschäftigungsart, Tätigkeit, Dienstgeberin, Ort, Zeitlagerung und Zeitaufwand der Nebenbeschäftigung elektronisch erfasst.

Wie bereits erwähnt, erfolgte eine Auswertung aus dieser Personaldatenbank. In dieser werden alle Informationen der Bediensteten des Magistrats der Stadt Wien elektronisch verwaltet. Die Magistratsabteilung 2 als Personalservicestelle hat Zugriff auf alle dies-

bezüglich erfassten Informationen. Die Personalabteilung der jeweiligen Organisationen kann nur auf ihr zugeteiltes Personal zugreifen, und dieses verwalten.

5. Weitere Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien

5.1 Nebenbeschäftigungen und Delegierungen

Wie sich bei der Prüfung zeigte, wurden in der Personaldatenbank bei Bediensteten vereinzelt Nebenbeschäftigungen erfasst, die sich bei der weiterführenden Recherche als Entsendungen von Bediensteten auf dauernde Vertretung der Interessen der Stadt Wien (Delegierung) herausstellte. Die entsprechenden Vorgaben sind mit Erlass MD-55104/2014 der Magistratsdirektion geregelt und im Intranet der Stadt Wien abrufbar. Unter "Delegierung" ist die unmittelbare durch die Stadt Wien bzw. das Land Wien durchgeführte Entsendung in eine Organisation zu verstehen. Dabei handelt es sich u.a. um Entsendungen in Normungsinstitute, Organisationen im Zusammenhang mit der EU oder sonstigen Organisationen. Die Daten der Entsendungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien werden gemäß Erlass in einer zentralen Datenbank in der Magistratsdirektion geführt. Die Meldung als Nebenbeschäftigung und die Erfassung in der Personaldatenbank war daher irreführend und aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht zweckmäßig.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, die Personaldatenbank mit der zentralen Datenbank der Magistratsdirektion in regelmäßigen Zeitabständen abzustimmen, um so die Richtigkeit der gemeldeten und erfassten Angaben zu gewährleisten. Ebenso wären die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter hinsichtlich der korrekten Zuordnung und Erfassung zu informieren.

5.2 Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen

5.2.1 Wie sich bei der Prüfung zeigte, waren die in der Personaldatenbank erfassten Daten der Nebenbeschäftigungen nicht in allen Bereichen am tagesaktuellen Stand.

In Einzelfällen waren in der Personaldatenbank Nebenbeschäftigungen erfasst, die von den Bediensteten z.T. schon längere Zeit nicht mehr ausgeübt wurden. Festzustellen war, dass in der Magistratsabteilung 2 jährlich eine diesbezügliche Überprüfung der

gemeldeten Nebenbeschäftigungen ihrer Bediensteten durchgeführt wurde und damit die Aktualität der administrierten Daten gewährleistet war.

5.2.2 Weiters war festzustellen, dass bei einzelnen Bediensteten wichtige Abfragefelder in der Personaldatenbank zu unpräzise angegeben wurden. Aufgrund der unpräzisen Angaben war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht feststellbar, ob eine ausreichende dienstrechtliche Beurteilung stattgefunden hatte. Insbesondere das Ausmaß, die Zeit und die Art der Nebenbeschäftigung sind für eine Beurteilung, ob die bzw. der Bedienstete an der genauen Erfüllung ihrer bzw. seiner dienstlichen Aufgaben behindert wird oder ihres bzw. seines Dienstes beeinträchtigt wird, wesentlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, den Personalverantwortlichen aller Dienststellen nochmals nachweislich den Leitfaden über die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung (<http://www.intern.magwien.gv.at/personalservice/dienstrecht/nebenbeschaeftigung/in-dex.html>) in Erinnerung zu rufen. Nur dann wäre eine nachvollziehbare Beurteilung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung im Hinblick genannter Verbotstatbestände in den entsprechenden Bestimmungen möglich.

6. Prüfung der Nebenbeschäftigungen in den einzelnen Dienststellen

Für seine gegenständliche Prüfung wählte der Stadtrechnungshof Wien von den sieben Geschäftsgruppen des Magistrats der Stadt Wien jeweils eine bzw. zwei Dienststellen entsprechend den bereits im Bericht im Pkt. 5 erwähnten intern festgelegten Auswahlkriterien und unterzog sie einer näheren Prüfung.

Insgesamt umfasste die Auswahl 191 Nebenbeschäftigungen, die von 157 Bediensteten gemeldet worden waren sowie rd. 200 Bedienstete, die lt. Personaldatenbank keiner Nebenbeschäftigung nachgingen. Die vertiefende Prüfung entsprach rd. 7 % aller von den Dienststellen erfassten Meldungen der Nebenbeschäftigungen und rd. 14 % vom ständigen Personal der Dienststellen ohne Meldung einer Nebenbeschäftigung. Die Adressatin des Berichtsergebnisses war, wie bereits erwähnt, die Magistratsabteilung 2 aufgrund der Fachkompetenz in Personalangelegenheiten. Da in den einzelnen Dienst-

stellen im Wesentlichen ähnlich gelagerte Mängel im Bereich der Nebenbeschäftigungen festgestellt wurden, beschränkte sich die Prüfung auf zumindest eine Magistratsdienststelle aus jeder Geschäftsgruppe. Im Folgenden wurde das diesbezügliche Ergebnis im Detail dargestellt.

6.1 Nicht gemeldete Nebenbeschäftigungen

Der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internetrecherchen zeigte, dass 30 Bedienstete im Internet mit verschiedenen Tätigkeiten aufschienen, die von diesen aber nicht als Nebenbeschäftigungen gemeldet worden waren. Hierbei handelte es sich um diverse Beschäftigungen u.a. im Dienstleistungsbereich, Beratungstätigkeiten, Wahrnehmung von Funktionen bei juristischen Personen des Privatrechts, aber auch selbstständige Tätigkeiten.

Bei 22 Bediensteten gab die gegenständliche Überprüfung ihrer Nebenbeschäftigungen dazu Anlass, dass diese im Anschluss der gegenständlichen Prüfung entsprechend bekannt gegeben wurden. Bei den restlichen acht Bediensteten stellte sich bei der Befragung heraus, dass die Tätigkeiten schon seit Längerem nicht mehr ausgeübt wurden bzw. es sich um saisonale Tätigkeiten handelte und sie daher nicht mehr ausgeübt wurden.

6.2 Zeitaufwand für Nebenbeschäftigungen

Bei rd. 9 % von den Bediensteten der jeweiligen Dienststelle gemeldeten Nebenbeschäftigungen war festzustellen, dass die zeitliche Lagerung bzw. der damit verbundene Zeitaufwand den dienstlichen Erfordernissen widersprechen könnten. Einige Bedienstete übten neben ihrer Dienstverpflichtung bei der Stadt Wien im Ausmaß von 40 Wochenstunden auch Nebenbeschäftigungen im Ausmaß von jeweils 20 Wochenstunden oder auch darüber hinaus aus. Zudem wurden von diesen Bediensteten auch fallweise bis zu 50 Überstunden monatlich verrechnet.

Wie bereits erwähnt, sind nach den bedienstetenschutzrechtlichen Vorschriften des W-BedSchG Ruhezeitenregelungen einzuhalten. So ist u.a. der für die Tagesarbeitszeit

vorgesehenen Rahmen von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

Wenngleich die mit dem Ausmaß einer Dienstverpflichtung von 40 Stunden und der verrechneten Überstunden keine Übertretung bedienstetenschutzrechtlicher Vorschriften darstellt, so ist unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Nebenbeschäftigung eine Einhaltung der Mindestruhezeiten fraglich. Dementsprechend wären aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien in solchen Fällen neben der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten auch die getätigten Überstunden sowie die Dienstabwesenheiten wegen Krankheit zu prüfen.

6.3 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in den Dienststellen

6.3.1 Festzuhalten ist, dass gemäß der dienstrechtlichen Bestimmungen schriftliche Meldungen der Bediensteten auf Kenntnisnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich gestellt werden. Eine Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen war nicht vorgesehen, sondern lediglich eine Kenntnisnahme. Demnach hat jeweils die bzw. der Personalverantwortliche in der Dienststelle im Anlassfall u.a. zu prüfen, ob die Ausübung der Nebenbeschäftigung den dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Nähe zur dienstlichen Tätigkeit, Vermutung der Befangenheit) widerspricht.

6.3.2 Explizite Standards der Durchführung von Überprüfungen der Nebenbeschäftigungen seitens der Personalverantwortlichen waren nicht erkennbar.

Wie die Einschau ergab, wurden die Überprüfungen der Nebenbeschäftigungen ihrer Bediensteten in den jeweiligen Dienststellen unterschiedlich durchgeführt. So wird der Stand der Nebenbeschäftigung ihrer Bediensteten in einigen Dienststellen z.T. einmal jährlich, in anderen einmal in drei Jahren evaluiert. Hauptsächliches Ziel der Prüfungshandlung der jeweiligen Dienststelle war es, Änderungen hinsichtlich der Ausübung bereits gemeldeter Nebenbeschäftigungen ihrer Bediensteten zu erkennen und in der Folge eine Änderung durchzuführen. Ob Bedienstete ohne gemeldete Nebenbeschäftigung in die Prüfungshandlung einbezogen wurden, war aufgrund fehlender Nachweise nicht durchgängig erkennbar.

6.3.3 Der Stadtrechnungshof Wien erachtet ferner neben den Nebenbeschäftigungsmeldungen eine Regelung einer regelmäßigen Einforderung von Leermeldungen als sinnvoll, weil dies einerseits zur Bewusstseinsbildung der Bediensteten beiträgt und andererseits eine Sensibilisierung u.a. auch für Korruptionsprävention bewirken kann. Darüber hinaus werden bei einer Leermeldungsregelung die Bediensteten zwingend regelmäßig mit der Nebenbeschäftigungsproblematik konfrontiert.

6.3.4 Als Unterstützung für die Antragstellung von Nebenbeschäftigungen wurden von dem überwiegenden Teil der in die Prüfung einbezogenen Dienststellen individuell erstellte Vordrucke den Bediensteten zur Verfügung gestellt. Diese Vordrucke waren von den Bediensteten, welche die Ausübung einer Nebenbeschäftigung beabsichtigten, zu unterfertigen und der Dienststellenleitung weiterzuleiten.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, waren die Vorgaben, die für die Beurteilung einer Nebenbeschäftigung entsprechend dienstrechtlichen Bestimmungen notwendig waren, z.T. nicht hinreichend genug detailliert, sodass öfters nachträgliche weitere Verwaltungsschritte zur Informationsbeschaffung erforderlich waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, für die einzelnen Dienststellen standardisierte Formulare zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen, um damit effizientere Verwaltungsabläufe zu gewährleisten. Diese Formulare sollten Vorgaben enthalten, die für eine Beurteilung dienstrechtlicher Bestimmungen notwendig sind.

6.4 Unpräzise Angaben

Wie bereits im Bericht ausgeführt, wurden Mängel hinsichtlich u.a. der genauen Angaben der Zeitlagerung sowie der genauen Angaben der ausgeübten Tätigkeit der Nebenbeschäftigungen in einem ersten Prüfungsschritt festgestellt. Diese Mängel waren auch bei der Prüfung in den jeweiligen Dienststellen zu erkennen. Daraus konnte der Stadtrechnungshof Wien ableiten, dass es mitunter ein Grund dieser Mängel einerseits durch unzureichenden Informationsstand und Vorgaben bzw. auch nicht verpflichtender automatisierter Systemvorgaben in der Personaldatenbank sein könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, die Verwaltungsabläufe bei der Erfassung der Nebenbeschäftigungen durch die Bereitstellung entsprechender Informationen zu verbessern und nach Möglichkeit eine Systemoptimierung nach rationalen Gesichtspunkten durchzuführen.

6.5 Entsendung von Bediensteten - Delegation

Auf die Entsendung von Bediensteten wurde im Bericht bereits eingegangen, insofern wurde an dieser Stelle auf eine nochmalige ausführliche Abhandlung verzichtet.

Festzustellen war, dass es trotz Informationsweitergabe durch die Magistratsabteilung 2 vor der Einschau in den jeweiligen Dienststellen, vereinzelt noch Nebenbeschäftigungen in der Personaldatenbank ausgewiesen wurden, obwohl es sich in diesen Fällen eindeutig um Delegationen handelte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, hinsichtlich der Problematik der Delegationen verstärkt auf die Dienststellen einzuwirken und die Informationsweitergabe zu intensivieren.

6.6 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank

Die Grundlage für die Prüfung der Nebenbeschäftigungen war die Auswertung aus der Personaldatenbank zu dem im Bericht angegebenen Stichtag. Durch die Unterbrechung der Prüfung änderte sich naturgemäß z.B. durch Versetzungen, Neuaufnahmen von Bediensteten auch die Anzahl im Bereich der gemeldeten Nebenbeschäftigungen. Diese Veränderungen waren beim Vergleich der Auswertung der Personaldatenbank mit den tatsächlichen gemeldeten Nebenbeschäftigten ersichtlich.

Festzustellen war, dass in der Personaldatenbank nachträgliche Korrekturen an bereits administrierten und gespeicherten Daten (z.B. Beginn und Ende der Nebenbeschäftigung) vorgenommen werden konnten. Diese durchgeführten Korrekturen waren in der Personaldatenbank nicht erkennbar, da der ursprüngliche Inhalt überschrieben werden konnte. Ferner war nur unter Einbeziehung von weiteren schriftlichen Unterlagen nachzuvollziehen, wann eine Änderung vorgenommen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, solche - wenn möglich EDV-mäßiger - Voraussetzungen zu schaffen und auf die Dienststellen einzuwirken, damit Eintragungen über Nebenbeschäftigungen vollständig, richtig und zeitgerecht durchgeführt werden. Änderungen sollten so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Inhalt ersichtlich bleibt.

6.7 Evaluierung der zentralen Datenerfassung

Zur zentralen Erfassung der Nebenbeschäftigungen in der zentralen Personaldatenbank erhebt sich konsequenterweise die Frage, ob durch die Delegation der Administration der Nebenbeschäftigungen an die einzelnen Dienststellen künftig eine zentrale Datenerfassung angebracht ist.

Es wurde der Magistratsabteilung 2 empfohlen zu evaluieren, ob die datenmäßige Erfassung der Nebenbeschäftigungen ebenso wie deren sonstige Administration von den Dienststellen eigenverantwortlich wahrgenommen werden sollten.

6.8 Zuständigkeit der Dienststelle

Festzustellen war, dass einige Bedienstete einer Dienststelle (Stammdienststelle) zugeteilt waren, ihre Tätigkeit, z.B. aufgrund ihrer Fachkompetenz, aber in einer anderen Stelle ausübten. Die Administration und Personalverwaltung erfolgte in der zuständigen Stammdienststelle. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Beurteilung der Nebenbeschäftigung, ob die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Nähe zur dienstlichen Tätigkeit, Vermutung der Befangenheit etc.) widerspricht, aufgrund unzureichender Informationen erfolgt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen Überlegungen anzustellen, die zu einer verbesserten Abstimmung im Zusammenhang der Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen bei Bediensteten, deren Tätigkeit nicht in der Stammdienststelle ausgeübt wird, beiträgt. Nur durch diese Maßnahme kann die Einhaltung der dienstrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Nebenbeschäftigungen sichergestellt werden.

6.9 Anstellung nach kollektivvertraglichen Bestimmungen

Wie die Prüfung ergab, übten neben den Beamtinnen bzw. Beamten und den Vertragsbediensteten auch Bedienstete - auf deren Arbeitsverhältnis bei der Stadt Wien die jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden waren - Nebenbeschäftigungen aus. Die sich aus der DO 1994 und VBO 1995 der Stadt Wien ergebenden Rechte und Pflichten für Nebenbeschäftigungen, sofern diese nicht vertraglich vereinbart wurden, waren für diese Arbeitsverhältnisse nicht anwendbar. Somit bestand zum Zeitpunkt der Prüfung keine standardisierte Regelung bzgl. dieser Nebenbeschäftigungen.

6.10 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben

Festzuhalten ist, dass gemäß der dienstrechtlichen Bestimmungen Aufgabe des Bediensteten der Stadt Wien ist, bei einer allfälligen Nebenbeschäftigung mögliche Beeinträchtigungen seines Dienstes oder Beschränkungen seiner dienstlichen Einsatzfähigkeit zu vermeiden.

Festzustellen war, dass einige Bedienstete, die einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung wie z.B. Sachverständigentätigkeit nachgingen, z.T. in ihrer diesbezüglichen Kontaktangabe die E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer der Stadt Wien angegeben hatten. Ungeachtet der Frage, ob dies zur Unzulässigkeit der gemeldeten Nebenbeschäftigung führt, wäre zu prüfen, ob nicht gegen andere dienstrechtliche oder organisatorische Vorschriften verstoßen wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 2, im Zuge der Erstellung standardisierter Formulare auch auf die Unzulässigkeit einer "Sphärenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und Nebenbeschäftigung hinzuweisen.

7. Schlussbemerkung

Sämtliche in der Einschau festgestellten individuellen Mängel (z.B. nicht gemeldete bzw. nicht vollständig gemeldete Nebenbeschäftigungen) wurden bereits vor Abschluss der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien behoben.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Personaldatenbank wäre mit der zentralen Datenbank der Magistratsdirektion in regelmäßigen Zeitabständen abzustimmen, um so die Richtigkeit der gemeldeten und erfassten Nebenbeschäftigungen bzw. Delegationen zu gewährleisten. Ebenso wären die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter hinsichtlich der korrekten Zuordnung und Erfassung zu informieren (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Den Personalverantwortlichen aller Dienststellen wäre nochmals nachweislich der Leitfaden über die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung (<http://www.intern.magwien.gv.at/personalservice/dienstrecht/-nebenbeschaeftigung/index.html>) in Erinnerung zu rufen (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Für die einzelnen Dienststellen wären standardisierte Formulare zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen, um damit effizientere Verwaltungsabläufe zu gewährleisten. Diese Formulare sollten Vorgaben enthalten, die für eine Beurteilung dienstrechtlicher Bestimmungen notwendig sind (s. Pkt. 6.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 4:

Die Verwaltungsabläufe bei der Erfassung der Nebenbeschäftigungen durch die Bereitstellung entsprechender Informationen wären zu verbessern und nach Möglichkeit eine Systemoptimierung nach rationalen Gesichtspunkten durchzuführen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Der Empfehlung wurde seitens der Magistratsabteilung 2 bereits insofern entsprochen, als nunmehr folgende Felder in der VIPer-Eingabemaske für Nebenbeschäftigungen verpflichtend zu befüllen sind:

- Datum von (= Beginn der Nebenbeschäftigung),
- Datum bis (= Ende der Nebenbeschäftigung, wenn unbefristet: 31. Dezember 2099),
- Beschäftigungsart (vorgegebene Auswahlmöglichkeiten),
- Tätigkeit (= genauere Beschreibung),
- Dienstgeber (= selbstständig/unselbstständig unter Angabe des DG),
- Zeitlagerung (= Mindestangabe → "außerhalb der Dienstzeit"),
- Zeitaufwand (= Stundenausmaß),
- Ausübungsberechtigung (K = Kenntnisnahme, N = nicht genehmigt, Z = Zustimmung während der Dienstzeit, A = Ablehnung während der Dienstzeit),
- Genehmigungsdatum (Datum der Eintragung der Ausübungsberechtigung).

Empfehlung Nr. 5:

Hinsichtlich der Problematik der Delegierungen wäre verstärkt auf die Dienststellen einzuwirken und die Informationsweitergabe zu intensivieren (s. Pkt. 6.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 6:

Es wären - wenn möglich EDV-mäßige - Voraussetzungen zu schaffen und auf die Dienststellen einzuwirken, damit Eintragungen über Nebenbeschäftigungen vollständig, richtig, zeitgerecht durchgeführt werden und Änderungen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Inhalt ersichtlich bleibt (s. Pkt. 6.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Magistratsabteilung 2 wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Speicherkapazitäten evaluieren, inwiefern die in VIPer vorgenommenen Korrekturen einer Nebenbeschäftigungsmeldung ersichtlich bleiben können. Zur Vollständigkeit von Eintragungen über Nebenbeschäftigungen werden die bei Empfehlung Nr. 4 angeführten Maßnahmen beitragen. Die Magistratsabteilung 2 wird die Dienststellen darauf hinweisen, dass entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien auf die richtige und zeitgerechte EDV-mäßige Eintragung von Nebenbeschäftigungen zu achten ist.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre zu evaluieren, ob die datenmäßige Erfassung der Nebenbeschäftigungen ebenso wie die sonstige Administration von den Dienststellen eigenverantwortlich wahrgenommen werden sollten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Eine Evaluierung wird erfolgen.

Empfehlung Nr. 8:

Gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen wären Überlegungen anzustellen, die zu einer verbesserten Abstimmung im Zusammenhang der Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen bei Bediensteten, deren Tätigkeit nicht in der Stammdienststelle ausgeübt wird, beiträgt (s. Pkt. 6.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Dienststellen werden informiert werden, dass die zuständigen (Stamm-)Dienststellen bei der Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen mit den (Zuteilungs-)Dienststellen, in denen die betreffenden Bediensteten tatsächlich ihre Tätigkeiten ausüben, das Einvernehmen herzustellen haben.

Empfehlung Nr. 9:

Im Zuge der Erstellung standardisierter Formulare wäre auch auf die Unzulässigkeit einer "Sphärenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und der Nebenbeschäftigung hinzuweisen (s. Pkt. 6.9).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2016